

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 20 (1964)
Heft: 2

Artikel: Frauen in staatlichen Kommissionen
Autor: L.R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846053>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauen in staatlichen Kommissionen

Fünf Jahre nach der Ablehnung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten durch die Stimmbürger muss festgestellt werden, dass diese Grundrechte den Schweizerfrauen heute noch in 19 Kantonen gänzlich fehlen. Auf vielen Gebieten des öffentlichen Lebens werden aber schon seit Jahren einzelne Frauen zur Mitarbeit herangezogen, und zwar in Kommissionen.

Im Bund

werden zur Vorbereitung der Gesetze ausserparlamentarische Kommissionen gebildet, welche auch als Expertenkommissionen bezeichnet werden. Von besonderem Interesse für die Frauen sind diejenigen, welche sich mit den Sozialversicherungen befassen. In den Jahren 1953/54 tagte z. B. eine Kommission, die einen Vorentwurf zu einem *Bundesgesetz über die Kranken- und die Mutterschaftsversicherung* ausarbeitete. Sie bestand aus 35 Männern und 3 Frauen. Die Hauptpostulate der Frauen waren:

- 1) Ein Teilobligatorium bis zu gewissen Einkommens- und Vermögensgrenzen, und zwar von bundeswegen und nicht nur, wie es jetzt besteht, für einzelne Kantone oder Gemeinden
- 2) Ein angemessener Lohnersatz bei Mutterschaft
- 3) Gleiche Prämien für Mann und Frau.

In dieser Expertenkommission wurde das Teilobligatorium für die Krankenversicherung mit schwachem Mehr verworfen, aber für die Leistungen bei Mutterschaft vorgesehen. Es war auch ein kleiner Barbeitrag an Wöchnerinnen in Aussicht genommen worden an Stelle eines Lohnersatzes. Der Entwurf wurde den Dachverbänden, so auch den Frauenverbänden, zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Äusserungen der Verbände waren derart widersprechend, dass der Entwurf während der Ausarbeitung der Invalidenversicherung zurückgestellt wurde. Am 5. Juni 1961 legte der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine Vorlage für eine Teilrevision mit wesentlicher Erhöhung der Pflichtleistung und einem neuen Finanzierungssystem vor. Es war beabsichtigt, an der Struktur der Versicherung vorläufig sonst nichts zu ändern. Auch das sehr umstrittene sogenannte Arztrecht war ausgeklammert, wurde aber in der ständerätlichen Kommission wieder in den Entwurf aufgenommen. Die Frauenpostulate betreffend Teilobligatorium und Lohnersatz standen nicht mehr zur Diskussion; in den parlamentarischen Kommissionen und in den eidgenössischen Räten sind ja mangels Wahlrecht keine Frauen, die einen entsprechenden Antrag vorbringen könnten. Die Frauenverbände hatten eine Arbeitsgemeinschaft zum Studium dieses Gesetzes gebildet. Diese, und speziell der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht, haben mit Eingaben nochmals einen Anlauf genommen, um die Prämienungleichheit zu erreichen. Der Entwurf hatte vorgesehen, dass die Krankenkassen ermächtigt sein sollten, von den Frauen bis zu 25 %

höhere Prämien zu verlangen als von den Männern. Der Unterschied in den Prämien darf nach den letzten Beschlüssen der eidgenössischen Räte höchstens 10 % betragen. Leider konnte das Gesetz wegen den immer noch bestehenden Differenzen im sogenannten Arztrecht noch nicht verabschiedet werden.

Die *AHV-Kommission* besteht aus 39 Männern und 3 Frauen. In letzter Zeit hat sie die sehr begrüßenswerte 6. Revision, die eine allgemeine Rentenerhöhung von mindestens einem Drittel bringen soll, behandelt. Das Rentenalter der Frau (60, 62 oder 63 Jahre) war schon in der Kommission umstritten. Im Nationalrat wurde darüber ebenfalls eingehend diskutiert, ohne dass eine einzige Frau dabei sein konnte. Ganz neu ist vorgesehen, dass der 65-jährige Ehemann, dessen Frau das 45. Altersjahr erreicht hat, eine Zusatzrente von 40 % der einfachen Rente erhält. (Dieser Vorschlag kam nicht von Frauenseite!) In der Kommission legten die Frauen besonderen Wert darauf, dass an die Gewährung dieser Zusatzrente die Bedingung eines mindestens fünfjährigen Bestehens der Ehe geknüpft wird. Diese Sicherungsklausel wurde in der Vorlage und im definitiven Gesetz weggelassen. Dies zeigt einmal mehr, dass Frauenpostulate bei den nachherigen, rein männlichen Instanzen nicht beachtet werden.

Am meisten befriedigte die Mitarbeit von 6 Frauen mit 37 Männern bei der Ausarbeitung des Entwurfes für die *Invalidenversicherung (I.V.)*. Besondere Frauenwünsche, wie die Ausrichtung einer Rente auch an nichterwerbstätige Ehefrauen, Kostendeckung der Sonderschulung von gebrechlichen Kindern und der medizinischen Leistungen bei Geburtsgebrechen sowie Hilflosenentschädigung wurden erfüllt und blieben im definitiven Gesetz stehen.

Ferner ist zu bemerken, dass für manche Bundesgesetze überhaupt keine ausserparlamentarischen Kommissionen gebildet werden, so z. B. beim Bundesgesetz über den *Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag*. Dann haben die Frauen keine Möglichkeit zur direkten Mitarbeit. In den ständigen Kommissionen des Bundes sind Frauen nur vereinzelt zu finden, wie es aus dem Staatskalender hervorgeht. In wichtigen Kommissionen wie Lohn- und Arbeitsmarktfragen hat es keine einzige Frau.

In den Kantonen

werden äusserst selten ausserparlamentarische Kommissionen gegründet. Die Vorlagen werden direkt von den Kommissionen der Grossen Räte und von diesen selbst behandelt. Dort fehlen die Frauen in 19 Kantonen gänzlich. Die Mitwirkung bei der Gesetzgebung über das Schulwesen, die Armenpflege und die Steuern wäre wünschbar.

In den Gemeinden

sind, sofern Kommissionen überhaupt gebildet werden, Frauen sehr unterschiedlich vertreten. In kleineren Gemeinden werden wichtige Behörden und Kommissionen wie das Waisenamt und die Armenbehörde direkt

aus Mitgliedern des Gemeinderates gebildet, der selbstverständlich, solange die Frauen kein Stimm- und Wahlrecht haben, aus Männern besteht.

Durch die Mitarbeit von einzelnen Frauen in Kommissionen ist ein Kader gebildet worden, welches wertvolle Arbeit leistet und zur staatsbürgerlichen Ausbildung der übrigen Frauen gute Dienste leisten kann. Die Mitwirkung dieser Frauen in nur beratenden und nicht bestimmenden Gremien ist aber *undemokratisch*. Die Lösung muss sein: Einbezug der Frauen in unsere Demokratie in allen Bereichen von Bund, Kanton und Gemeinde. Erst dadurch wird die volle, mündige Persönlichkeit der Frau anerkannt, nur so wird sie in unsere demokratische Gemeinschaft eingegliedert.

L. R.

Die vergewaltigte FHD

In den Entscheidungen des Bundesgerichts Bd. 89 IV S. 85 ff. ist auszugsweise das Urteil des Kassationshofes vom 10. Mai 1963 abgedruckt, durch welches ein gewisser Ferro wegen Vergewaltigung einer FHD verurteilt wurde. Das Urteil hat kürzlich in der Presse viel Staub aufgewirbelt.

Zur Sache: Am 11. März 1962 wurde eine in die Kaserne zurückkehrende FHD auf der Strasse Kreuzlingen - Frauenfeld von zwei Männern in ein Auto gezerrt, auf einen einsamen Feldweg bei Dornach gefahren und dort von jedem der Täter vergewaltigt. Die Kriminalkammer des Kantons Thurgau erklärte am 17. Dezember 1962 den Täter Ferro der qualifizierten Freiheitsberaubung, der qualifizierten Notzucht (STGB Art. 187, Abs. 2) und der Gehilfenschaft dazu schuldig und verurteilte ihn zu sechs Jahren Zuchthaus, zu fünf Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und zu zehn Jahren Landesverweisung. Ferner verpflichtete sie den Verurteilten, der vergewaltigten FHD Fr. 2000.— als Genugtuung zu bezahlen. Das Bundesgericht hat das Urteil aufgehoben, weil die dem Täter zur Last gelegte Notzucht und Gehilfenschaft unter Art 187, Abs. 1 nicht unter Abs. 2 falle. Die Kriminalkammer des Kantons Thurgau hat in der Sache einen neuen Entscheid auszufällen und die Strafe neu zu bemessen.

In Telefonanrufen und Zuschriften spiegelt sich helle Empörung. „Wäre es nicht endlich Zeit, massenweise aus dem FHD auszutreten Welcher Affront gegenüber der Frau, die Militärdienst - zu allem hinzu *freiwilligen Militärdienst* leistet!“ Erregt diskutieren Frauen, welche sich vielleicht noch nie in ihrem Leben über das Fehlen der politischen Rechte aufgeregt haben.

Das Bundesgericht hat den Tatbestand als einfache Notzucht im Sinn von STGB Art 187, Abs. 1, nicht als qualifizierte Notzucht im Sinn von Art. 187, Abs. 2 beurteilt. Der Gesetzestext lautet wie folgt: „Wer eine Frau mit Gewalt oder durch schwere Drohung zur Duldung des ausserehelichen Beischlafs zwingt, wird mit Zuchthaus bestraft.“